Satzungen des Vereins „Österreichische Gesellschaft für Nephrologie“

§1
Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein trägt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Nephrologie“, hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§2
Zweck des Vereins

Der Verein ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation, die den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck der Förderung der Wissenschaft und der Gesundheitspflege auf dem medizinischen Fachgebiet der Nephrologie verfolgt. Zweck des Vereins dabei ist es, durch die Unterstützung von Wissenschaft, Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Nephrologie den Bedürfnissen der Allgemeinheit in Bezug auf die Gesundheitspflege dienlich zu sein.

§3
Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Tätigkeiten verfolgt:

3.1.1 Wissenschaftliche Veranstaltungen (Kongresse, Konferenzen, Seminare, Symposien);

3.1.2 Organisation und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen;

3.1.3 Publikationen;

3.1.4 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Organisationen deren Tätigkeit zumindest teilweise einen Bezug zur Nephrologie haben;

3.1.5 Förderung des internationalen Austausches unter Kolleg:innen;

3.1.6 Bereitstellung von Unterstützung, Preisgeldern, Stipendien etc. sowie anderer Mittel, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks als dienlich erachtet werden;

3.1.7 Organisation von Bewusstseinskampagnen;

3.1.8 Herstellung und Pflege von Kontakten mit Behörden sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, deren Tätigkeiten einen Bezug zu dem vom Verein verfolgten Zweck aufweisen.

3.2 Die für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

3.2.1 Mitgliedsbeiträge;

3.2.2 Geschenke, Spenden, Zuwendungen unter Lebenden und/oder von Todes wegen;

3.2.3. Sponsoring, Kapitalerträge und ähnliche Erträge

3.2.4 Subventionen und Förderungen des Rechtsträger des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts; 3.2.5 sonstige Erträgnisse aus den für die Verfolgung des Vereinszwecks unentbehrlichen betrieblichen Tätigkeiten, wie wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen.

3.3 Zur Verwirklichung besonderer Zwecke oder als Rücklagen für zukünftige Ausgaben, die jeweils der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich sind, ist der Verein berechtigt, Vermögensrücklagen in dafür angemessener Höhe zu bilden.

§4
Mitglieder

Die Mitglieder gliedern sich:

a) Ordentliche Mitglieder
b) Außerordentliche Mitglieder
c) Unterstützende Mitglieder
d) Korrespondierende Mitglieder
e) Ehrenmitglieder

ad a) Ordentliche Mitglieder können nur Absolventen eines medizinischen Hochschulstudiums oder eines anderen Hochschulstudiums mit Bezug zur Nephrologie werden. Ordentliche Mitglieder müssen darüber hinaus entweder in Österreich ärztlich oder wissenschaftlich tätig sein oder einen klaren Bezug zur österreichischen Nephrologie aufweisen. Ordentliche Mitglieder in Pension („Pensionist:innen“) oder in Eltern- oder Bildungs-Karenz können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

ad b) Als außerordentliche Mitglieder können auch nichtgraduierte Personen aufgenommen werde, die an den Aktivitäten der Gesellschaft teilnehmen wollen und die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen. Studierende außerordentliche Mitglieder können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

ad c) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich verpflichten, die Gesellschaft durch alljährliche Subventionen zu fördern.

ad d) Korrespondierende Mitglieder können vor allem ausländische Persönlichkeiten sein, die insbesondere Leistungen auf dem Gebiet der Nephrologie erbracht haben.

ad e) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Aufgabenbereich der Gesellschaft erworben haben.

§5
Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Ordentliches, Außerordentliches oder Unterstützendes Mitglied erfolgt nach schriftlichem Ansuchen des/r Bewerbers/in durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Korrespondierenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder in der Generalversammlung.

§6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod (bei physischen) und Aufhören der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen) Personen
2. Schriftliche Austrittserklärung
3. Streichung
4. Ausschluss
5. Auflösung des Vereins

ad 2) Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nachfolgende Vereinsjahr wirksam.

ad 3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne weitere vorherige Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch den Schatzmeister mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand geblieben ist. Das Mitglied kann nach Bezahlung des Rückstandes um Neuaufnahme ansuchen.

ad 4) Der Ausschluss eines Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliedes kann durch begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen:
aa) Wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlung gegen die Interessen des Vereins
bb) Wegen bewusster (gezielter) und wiederholter Verletzung der Satzungsregeln und der Mitgliedspflichten cc) Wegen eines Verhaltens nach § 19 letzter Absatz.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem/r Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Aus den angeführten Gründen kann über Antrag des Vorstands auch die Mitgliedschaft eines Korrespondierenden Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes von der Generalversammlung aberkannt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen einen Anspruch.

§7
Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Korrespondierende und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Die Mindesthöhe der jährlichen Subventionen der Unterstützenden Mitglieder wird ebenfalls von der Generalversammlung festgelegt.

§8
Rechte der Mitglieder

8.1 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

8.2 Das Stimmrecht in Generalversammlungen ebenso wie das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den Ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu.

§9
Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder anerkennen mit der Mitgliedschaft die bestehenden Satzungen des Vereins. Sie verpflichten sich, jederzeit die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten.

§10
Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsprüfer
d) Das Schiedsgericht

§11
Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz 2002.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Laufe des Vereinsjahres statt, spätestens 16 Monate nach Abhaltung der letzten ordentlichen Generalversammlung. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies in der ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird, oder wenn dies zu irgendeinem Zeitpunkt ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung sind vom Sekretär des Vereins mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung auszusenden. Die gesamte Korrespondenz der Gesellschaft kann auch auf elektronischem Weg (Fax, E-Mail) erfolgen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Mit Ausnahme eines Antrages zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können gültige Beschlüsse nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, beziehungsweise ihrer Vertreter, anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Generalversammlung nach Ablauf von 20 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Abstimmungen können durch Akklamation, durch offene oder über Antrag eines Mitgliedes durch geheime Stimmabgabe mittels Stimmzettel erfolgen. Die Auszählung der geheimen Stimmen erfolgt durch zwei Mitglieder der Generalversammlung.

§12
Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer sowie Beschlussfassungen darüber, Verifizierung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung.
3. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
4. Entgegennahme des Berichts über Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.
5. Ernennung von Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstandes, ebenso ihr Ausschluss.

6. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder und der Mindesthöhe der Subvention der Unterstützenden Mitglieder über Vorschlag des Schatzmeisters.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen (Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, siehe § 20).

§13
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Sekretär
4. dem Schatzmeister
5. drei Beiräten

Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des Schatzmeisters fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn darunter der Vorsitzende (Stellvertreter) ist.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand binnen 14 Tagen einberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied kooptieren.

§14
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002.
Ohne auf diese beschränkt zu sein, fallen in den Aufgabenbereich des Vorstandes insbesondere folgende Angelegenheiten:
a) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Einberufung für ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.
b) Planung der Vereinsaktivitäten im laufenden Vereinsjahr einschließlich der wissenschaftlichen Sitzungen.
c) Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Richtlinien der Generalversammlung.
d) Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Ordentlichen, Außerordentlichen und Unterstützenden Mitgliedern.
e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
f) Besorgung aller Geschäfte, welche die Statuten nicht einem anderen Organ des Vereinsvorbehält.
g) Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben.

§ 15

Aufgaben des Vorsitzenden

Zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden gehören:

1. Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Generalversammlung und der wissenschaftlichen Sitzungen.
2. Festlegung des Programms der wissenschaftlichen Sitzungen.
3. Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. In rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten vertreten der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes den Verein. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, beziehungsweise die Generalversammlung, auf eigene Verantwortung eine Anordnung zu treffen. Bei Verhinderung vertritt den Vorsitzenden der Stellvertreter.

§16

Aufgaben des Sekretärs

1. Evidenzhaltung von Anmeldungen wissenschaftlicher Beiträge.
2. Obsorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen des Vereins und Verständigung der Mitglieder 14 Tage vorher.
3. Führung der verlangten Protokolle.
4. Durchführung von Korrespondenzen über Anordnung des Vorsitzenden.
5. Ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Schriftstücke und Vereinsunterlagen.

§17

Aufgaben des Schatzmeisters

1. Führung der gesamten Geldgebarung des Vereines.
2. Führung der erforderlichen Kassabücher und Sammlung aller Kassabelege.
3. Abfassung des jährlichen Rechnungsabschlusses, damit dieser vor der jährlichen, ordentlichen Generalversammlung mit den nötigen Unterlagen den Rechnungsprüfern zur Revision vorlegt werden kann.
4. Zeitgerechte Information des Vorstandes über die finanzielle Gebarung des Vereins.
5. Vorschlag über die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages an die Generalversammlung.

§18

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben auch über das Ergebnis der Überprüfungen an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

Die Überprüfung der Finanzgebarung durch den Vorstand und die Generalversammlung entbinden den Vorsitzenden, den Schatzmeister und die beiden Rechnungsprüfer von jeder weiteren Verantwortlichkeit.

§19

Schiedsgericht

In allen Vereinsstreitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht. Im Streitfall macht jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft. Diese beiden Schiedsrichter wählen aus der Zahl der sieben Ordentlichen Vorstandsmitglieder einen Obmann des Schiedsgerichtes. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los unter den beiden vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder dessen Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§20
Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereines bedürfen einer schriftlichen Erklärung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Die über die Auflösung des Vereins beschließende Generalversammlung hat zudem einen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens zu fassen, so ein solches vorhanden ist, und einen Liquidator zu bestellen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine nicht auf Gewinn gerichtete Organisation zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke iSd § 34 ff BAO zu übertragen, vorzugsweise an eine Organisation die den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Gesundheitspflege auf dem Fachgebiet der Nephrologie verfolgt.

Wird zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks des Vereins die Austrotransplant-Gesellschaft diesen Kriterien gerecht, so ist das verbleibende Vereinsvermögen an diese Organisation zu übertragen. Besteht diese Organisation zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks nicht und besteht auch keine andere Organisation, die diesen Kriterien gerecht wird, soll das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation, die auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger angeführt ist, übertragen werden.